

RS Vwgh 1996/4/23 96/08/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

23/01 Konkursordnung
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §18 Abs8;
KO §25;

Rechtssatz

Der Wortlaut des § 18 Abs 8 AIVG lässt eine Auslegung dahin, daß der Bezug von Kündigungsentschädigung der Wiederaufnahme der Beschäftigung gleichzuhalten sei und der vorzeitige begründete Austritt gem § 25 KO der Arbeitgeberkündigung entspreche, nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080058.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at